

**Änderungen und Ergänzungen zum
Arbeitsvertragsrecht der bayerischen
(Erz-)Diözesen - ABD -**

**Beschlüsse der Lehrerkommission in der Bayerischen Regional-KODA vom
27.04.2006**

- **Pauschalierung der Altersversorgung bei Lehrkräften
hier: Neufassung der Nr. 6 SR 2 I Teil A**
zum 01.09.2006

- **Ordentliche Kündigung
hier: Neuregelung der Vertragsstrafe**
zum 01.09.2006

Pauschalierung der Altersversorgung bei Lehrkräften hier: Neufassung der Nr. 6 SR 2 I Teil A

1. Die Absätze 5 und 6 der Nr. 6 SR 2 I Teil A erhalten folgende Fassung:

(5) Der Schulträger übernimmt bei Lehrkräften, deren Arbeitsverhältnis bis zum 19. Juli 2006 begonnen und bei denen er die Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gem. § 168 SGB VI übernommen hat oder gemäß Nr. 6 Abs. 5 in ihrer bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung hätte übernehmen müssen, die Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gem. § 168 SGB VI. Gleiches gilt bei Lehrkräften, welche die Voraussetzungen für die Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gem. § 168 SGB VI erst später erfüllen.¹

¹Gemeint sind Lehrkräfte, deren Arbeitsverhältnis vor Vollendung des 45. Lebensjahres und vor dem 20. Juli 2006 begonnen hat und die die weiteren Voraussetzungen für die Übernahme erst nach diesem Zeitpunkt erfüllen.

(6) Bei Lehrkräften, deren Arbeitsverhältnis ab dem 20. Juli 2006 begonnen hat und bei denen die persönlichen Voraussetzungen für einen Versorgungszuschuss nach Art. 40 Absätze 1 bis 4 BaySchFG in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung (unbefristetes Arbeitsverhältnis, Hauptberuflichkeit, uneingeschränkte Unterrichtsgenehmigung, Höchstalter vollendetes 45. Lebensjahr) vorgelegen hätten, übernimmt der Schulträger die Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gem. § 168 SGB VI als mit einer Frist von 6 Monaten widerrufliche Leistung. Der Widerruf setzt die Gewährung eines für die Lehrkraft wirtschaftlich gleichwertigen Beitrags zur Altersversorgung voraus.

Protokollnotiz zu Abs. 6:

Unterhältig Beschäftigte, welche die sonstigen Voraussetzungen nach Art. 40 Absatz 3 BaySchFG in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung erfüllen, sollen die Möglichkeit erhalten, mindestens hälftig beschäftigt zu werden.

2. Die Nr. 6 SR 2 I Teil A wird um folgende Absätze 7 und 8 ergänzt:

(7) Bei Lehrkräften im Sinne von Absatz 5 übernimmt der Schulträger die Arbeitnehmerbeiträge des § 346 SGB III (sog. Arbeitslosenversicherung) spätestens ab dem fünften Jahr nach Beginn des Arbeitsverhältnisses. Institute des geweihten Lebens oder Gesellschaften des apostolischen Lebens entscheiden über die Übernahme dieser Beiträge.

(8) Bei Lehrkräften im Sinne von Absatz 6 kann der Schulträger die Arbeitnehmerbeiträge des § 346 SGB III (sog. Arbeitslosenversicherung) ganz oder teilweise übernehmen. Es handelt sich dabei um eine freiwillige Leistung, die ohne Anerkennung einer Rechtspflicht gewährt wird.

Protokollnotiz zu Abs. 7 und 8:

Schulträger, welche die Arbeitnehmerbeiträge nicht übernehmen, sollen bei einer Verbesserung der finanziellen Situation, insbesondere der staatlichen Privatschulfinanzierung oder finanziell günstigeren Formen der Altersversorgung die Möglichkeit der Übernahme bzw. der dauernden Übernahme prüfen.

3. Diese Regelung tritt zum 01.09.2006 in Kraft.

Ordentliche Kündigung
hier: Neuregelung der Vertragsstrafe

1. In Nr. 9 Abs. 3 Halbsatz 2 der SR 2 I Teile A bis C werden die Worte „ bis zu einer Monatsvergütung“ durch die Worte „bis zur Höhe der Bezüge für die Zeit der Mindestkündigungsfrist“ ersetzt.
2. Diese Regelung tritt zum 01.09.2006 in Kraft.